

## Thema: Geltungsbereich bei gewerblichen Küchen

Stand: 03.03.2016

Dieses Positionspapier zur EU-Verordnung 1253/2014 bezüglich des Geltungsbereiches für den Einsatz von Lüftungsgeräten bei gewerblichen Küchen gibt nur die Interpretation der Huber & Ranner GmbH auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung bestehenden Informationen an. Für die rechtliche Einschätzung kann keine Gewähr übernommen werden. Auch das zitierte EVIA FAQ-Papier und das FAQ-Papier der Europäischen Kommission, sind lediglich eine unverbindliche Interpretation. Letztlich müssen für rechtlich verbindliche Aussagen der englische Wortlaut der Verordnung und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes herangezogen werden.

### Allgemeine Festlegungen

Grundsätzlich gilt die EU-Verordnung nur für Geräte, die innerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Außerdem müssen die Geräte verbrauchte Luft aus einem Gebäude oder Gebäudeteil ersetzen (z.B. sind dadurch Schiffe ausgenommen). "Verbrauchte Luft" wird definiert als verunreinigte Luft, verursacht durch die Anwesenheit von Menschen und deren Nutzung des Gebäudes. Mit inbegriffen sind dabei Emissionen von Einrichtung und interne oder/und externe Wärmequellen.

Grundsätzlich gilt die englische Fassung von EU Verordnungen als verbindlich. Somit ist der Inhalt dieser Verordnung die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsgeräten ("ventilation units"). Es wird nicht die Gestaltung von ganzen Lüftungsanlagen beschrieben, wie aus dem Wortlaut der deutschen Übersetzung anzunehmen wäre. Luftleitungen, Auslässe, Regelung, etc. werden nicht behandelt.

Die Interpretation, ob ein Lüftungsgerät im Geltungsbereich der EU-Verordnung liegt oder nicht, wird auf den zu belüfteten Raum bezogen. Daher gilt die Entscheidung bei den Zweirichtungslüftungsgeräte ZLA (Zu- und Abluftgerät) jeweils sowohl für den Zuluft-, als auch für den Abluftstrang, unabhängig ob die Geräte zusammen oder getrennt aufgestellt werden.

Wenn im normalen/üblichen Betrieb des Gerätes der Umluftanteil mehr als 90 % beträgt, fallen die Geräte aus dem Geltungsbereich der EU-Verordnung.

Erfolgen für das Gerät Beistellung von Bauteilen, die in der EU-Verordnung geregelt werden (Filter, Ventilator, WRG) und werden diese Bauteile durch den Hersteller eingebaut, so muss die Konformitätserklärung weiterhin bei Inverkehrbringen durch den Gerätehersteller erfolgen. Hierzu müssen die für die Berechnung der Kriterien nötigen technischen Daten von dem Kunden bereitgestellt werden. Die beistellende Firma übernimmt die Verantwortung der Richtigkeit der Daten. Werden die beigestellten Bauteile nicht dem Gerätehersteller zur Verfügung gestellt, sondern der Einbau erfolgt auf der Baustelle bzw. beim Kunden, so wird der Kunde zum Gerätehersteller und muss folglich auch die Konformitätserklärung inklusive aller Berechnungen im Zuge der Inbetriebnahme liefern.

# Positionspapier zur Verordnung (EU) Nr. 1253/2014

## Gewerbliche Küchen

Bei Gewerblichen Küchen gibt es üblicherweise unterschiedliche Nutzungsbereiche. Entsprechend muss der Geltungsbereich dieser EU-Verordnung auch differenziert betrachtet werden, unabhängig davon, ob der belüftete Bereich räumlich offen oder geschlossen ist. Allerdings werden die verschiedenen Nutzungsbereiche häufig mit einem gemeinsamen Zu- und Abluftgerät versorgt.

Räume, die nicht zum Küchenbereich gehören, sollen nicht beeinträchtigt werden. In den Küchenbereich darf keine hygienisch bedenkliche Luft zugeführt werden oder nachströmen. Die Bilanz aller Luftströme (Zu- und Abluft) im gesamten Küchenbereich muss ausgeglichen sein, wobei in der Küche ein geringer Unterdruck erhalten bleiben muss. Umluft darf nicht verwendet werden. WRG-Systeme dürfen nur nach einem geeignetem Filter-, Behandlungs-, und Reinigungsprozess verwendet werden.

Die üblicherweise in gewerblichen Küchen eingesetzten Geräte fallen unserer Meinung nicht in die, in der EU-Verordnung 66/2014 geregelten Haushaltsdunstabzugshauben, auch wenn der Geltungsbereich der Verordnung auch diejenigen Produkte umfasst, die nicht für den Hausgebrauch verkauft werden. In dieser Verordnung gibt es z.B. die Vorgabe, dass Dunstabzugshauben größer 650 m<sup>3</sup>/h spätestens nach einer Arbeitszeit von 9 Minuten mindestens auf die 650 m<sup>3</sup>/h herab zu regeln sind. Sofern die Zu- und Abluft der kompletten Küche mit Hilfe der Lüftungsgeräte erreicht werden muss, ist eine solche Regelung üblicherweise nicht möglich.

### **1. Belüftung des Kochbereichs**

Das Lüftungsgerät hat in erster Linie die Aufgabe, Gerüche, luftfremde Stoffe, Feuchtigkeit und Wärme abzuführen. Dazu wird die Lüftungsanlage auf einen relativ hohen Volumenstrom je m<sup>2</sup> Küchenbereich ausgelegt. Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014.

### **2. Waschen und Säubern von Geschirr und Geräten**

Geschirrspülmaschinen benötigen Abzugshauben oder Lüftungsdecken, wobei die Abluft auch chemikalienbelastet sein kann. Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014.

### **3. Zubereiten von Speisen**

In den Bereichen der Küche, in denen das Küchenpersonal die Speisen zubereitet, dient die Lüftungsanlage zur Versorgung des Personals mit frischer Außenluft oder zur Temperierung des Küchenbereichs. Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen im Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014.

### **4. Lagerung von Lebensmittel**

In einem Lager, in dem sich nur selten Personal aufhält, dient die Lüftungsanlage zur Klimatisierung der Speisen. Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen nicht im Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014. In einem Lager, in dem sich dauerhaft Personal aufhält, dient die Lüftungsanlage auch dazu, die Menschen mit ausreichender Außenluft zu versorgen und behagliche Luftbedingungen zu schaffen. Die Lüftungsgeräte für diesen Einsatzbereich liegen im Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014.

### **5. Kombination der Bereiche**

Bei gewerblichen Küchen liegt üblicherweise immer eine Kombination aus mehreren Bereichen vor. Sobald einer dieser Bereiche in den Geltungsbereich der Verordnung fällt, liegt unserer Meinung nach das übergreifende Lüftungsgerät komplett in dem Geltungsbereich der EU-VO 1253/2014. Künftige Interpretationen können jedoch ergeben, dass Lüftungsgeräte für gewerbliche Küchen nicht in den Geltungsbereich fallen, sofern dieser einzelne Bereich im Vergleich zu den anderen vernachlässigbar klein ausfällt. Dies müsste unserer Meinung nach von der Europäischen Kommission bzw. der Marktüberwachung noch festgelegt werden.

# Positionspapier zur Verordnung (EU) Nr. 1253/2014

## Quellen:

### [1] **Commission Regulation (EU) No 1253/2014**

#### Auszug:

*Article 1, Subject matter and scope.*

*1. This Regulation applies to ventilation units and establishes ecodesign requirements for their placing on the market or putting into service.*

*2. This Regulation shall not apply to ventilation units which: (d) are exclusively specified as operating in a potentially explosive atmosphere as defined in Directive 94/9/EC ...*

*Article 2, Definitions. For the purposes of this Regulation the following definitions shall apply: (1) 'ventilation unit (VU)' means an electricity driven appliance ... and intended to replace utilised air by outdoor air in a building or a part of a building.*

### [2] **EVIA FAQ zu EU 1253/2014 vom 13.10.2015.**

#### Auszug:

*Was bedeutet der Ersatz von verbrauchter Luft durch frische Außenluft in einem Gebäude oder Gebäudeteil?*

*Verbrauchte Luft ist durch menschliche oder Gebäudeemissionen, die typischerweise bei menschlicher Anwesenheit entstehen, verunreinigt. Darin nicht eingeschlossen sind Anwendungen, bei denen mindestens einer der Luftströme durch einen industriellen oder Herstellungsprozess definiert ist. (Beispiele: ..., Entfernung von gas- oder partikelförmigen Komponenten, die von einem Prozess verursacht werden).*

### [3] **European Commission FAQ to (EU) No 1253/2014 (Final draft 21. December 2015)**

#### Auszug:

*10. What is meant by "to replace utilised air by outdoor air"*

*... the utilised air is the polluted air due to the presence of human beings and their use of the building including emissions from materials, equipment, internal and external heat gains.*

### [4] **prEN 16282 Blatt 1 (Entwurf November 2014)**

### [5] **Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission vom 14. Januar 2014**